

10. Klauseln im Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag kann neben Nachfolgeklauseln zusätzliche Bestimmungen vorsehen, die die Übertragung von GmbH-Anteilen wirksam einschränken:

- **Abtretungsklauseln:** Der Erbe wird in Anlehnung an § 3 Abs. 2 GmbHG verpflichtet, den im Nachlass befindlichen Geschäftsanteil an der GmbH an einen bestimmten Dritten abzutreten.
- **Vinkulierungsklauseln:** Die Verfügung über den Geschäftsanteil ist von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig.
- **Einziehungsklauseln:** Die Gesellschaft muss im Erbfall den Geschäftsanteil des Erblassers einziehen und an die Erben ein Einziehungsgeld zahlen.
- **Kaduzierungsklauseln:** Der Geschäftsanteil wird kaduziert, der Gesellschafter wird zwangswise ausgeschlossen.
- **Beschränkungen für den Geschäftsanteil, der im Erbfall übergehen soll:** Dann ändert sich der Geschäftsanteil selbst. Sonderrechte und -pflichten gehen nicht auf den Erben über (z.B. Recht zur Geschäftsführung, Nachschusspflicht); Mitgliedschaftsrechte (Recht auf Gewinnanteil bzw. auf Liquidationsquote) entfallen für den Erben ganz oder teilweise.

10.1 Abtretungsklausel

Eine Abtretungsklausel ist eine Nebenleistungspflicht, die in der Satzung verankert ist. Die Gesellschaft kann vom Erben die Abtretung verlangen.

Es gibt unterschiedliche Gestaltungen der Abtretungsklausel. Zum einen kann der GmbH ein Benennungsrecht des Abtretungsempfängers eingeräumt werden, zum anderen können konkret benannte Abtretungsempfänger ein gegen die Erben gerichtetes Forderungsrecht erwerben.

Ohne ausdrückliche Regelung ist ein Abtretungsentgelt in Höhe des Verkehrswerts des Anteils zu zahlen. Die Satzung sollte deshalb das Abtretungsentgelt genau festlegen.

Eine sogenannte qualifizierte Nachfolgeklausel, der zufolge nur bestimmte Erben, z.B. aufgrund einer besonderen Qualifikation, Gesellschafter werden dürfen, ist als Abtretungsklausel zu verstehen.

Der Begünstigte erhält einen Übertragungsanspruch, den er den Erben gegenüber formlos geltend machen kann.

Praxis-Tipp!

Der Abtretungsanspruch steht der Gesellschaft zu, wenn es dem Gesellschaftsvertrag nicht zu entnehmen ist, dass der Begünstigte selbst einen Anspruch auf Abtretung gegen den Erben hat. Die GmbH kann dann vom Erben Abtretung an den Begünstigten verlangen. Ein Vertrag zugunsten Dritter liegt vor, wenn der Berechtigte kein Gesellschafter ist. Sollte er noch kein Gesellschafter sein, wirkt die Abtretungsklausel als Eintrittsklausel.

Formulierungsvorschlag: Abtretbarkeit von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafter. Die Genehmigung bedarf einer Mehrheit von x % der abgegebenen Stimmen. Der Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils ist dabei nicht stimmberechtigt. Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn Geschäftsanteile an Abkömmlinge oder dem Ehegatten eines Gesellschafters oder an Mitgesellschafter abgetreten werden.

10.2 Einziehungsklauseln

Soll die Gesellschaft dagegen nur von den (verbleibenden) Gesellschaftern fortgeführt werden, kann in der Satzung eine Einziehungsklausel (Amortisationsklausel) festgelegt werden (§ 34 Abs. 1 GmbHG). Diese berechtigt die Mitgesellschafter, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters einzuziehen. Damit wird der Anteil im Ergebnis vernichtet, es gibt ihn nicht mehr. Das Stammkapital bleibt aber in voller Höhe erhalten.

Vollzogen wird die Einziehung in einem solchen Fall durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Der zunächst als Nachfolger nachgerückte Erbe (bzw. die Erbengemeinschaft) scheidet durch den Einziehungsbeschluss als Gesellschafter aus.

Die Einziehung ist nur zulässig bei voll eingezahlter Stammeinlage (§ 19 Abs. 2 GmbHG).

Auch ein GmbH-Gesellschafter, der seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, darf aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Es muss nicht zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden (BGH vom 04.08.2020, II ZR 171/19).

Praxis-Tipp!

Ist der Anteil, der zwangsweise eingezogen werden soll, nur teilweise eingezahlt, können die übrigen Gesellschafter den fehlenden Betrag einbezahlen, um den Erben-Gesellschafter aus der GmbH entfernen zu können. Denn freiwillig dürfte er, nur damit hinterher sein Anteil eingezogen werden kann, den ausstehenden Betrag nicht einzahlen.

Die in Vorleistung getretenen Gesellschafter können dann ihren Erstattungsanspruch an die GmbH abtreten. Die GmbH kann dann ihrerseits wieder den Anspruch mit dem zu zahlenden Einziehungsentgelt (Abfindung) verrechnen.

Durch die Einziehung ändern sich die Beteiligungsrechte und die Pflichten der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zum Stammkapital, das unverändert bleibt.

Praxis-Tipp!

Durch die Einziehung geht der entsprechende Geschäftsanteil inklusive etwaiger Rechte Dritter am Geschäftsanteil unter. Die Stammeinlagen stimmen folglich nicht mehr mit dem Stammkapital überein. Dies hat aber keine rechtlichen Folgen und muss auch nicht korrigiert werden. Die Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile können durch einen Aufstockungsbeschluss, also eine Satzungsänderung, an das gezeichnete Kapital angepasst werden.

Im Falle der Einziehung kann der Erbe von der Gesellschaft eine Abfindung verlangen, es sei denn, sie ist bereits in der Einziehungsklausel ausgeschlossen. Heißt: Es ist grundsätzlich ein Einziehungsentgelt zu zahlen, und zwar von der GmbH selbst oder von den Gesellschaftern. Der Abfindungsanspruch kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Wichtig!

Die Zahlung der Abfindung, also des Einziehungsentgelts, darf das Stammkapital der GmbH nicht angreifen. Die GmbH muss über genügend freies Kapital verfügen. Das freie Vermögen berechnet sich nach den Handelsbilanzwerten. Stille Reserven dürfen also nicht mit eingerechnet werden (OLG München vom 16.06.2021, 7 U 1407/19)

Wird das Abfindungsentgelt in der GmbH-Satzung nicht näher definiert, bemisst sich der Abfindungsanspruch nach dem vollen Verkehrswert des einzuziehenden

Geschäftsanteils. Entscheidend ist der Unternehmenswert der GmbH. Dieser wiederum orientiert sich am Ertragswert.

Praxis-Tipp!

In der GmbH-Satzung sollte die Höhe der Abfindung geregelt sein. Empfehlenswert ist eine einfache und nachvollziehbare Entgeltfindung, beispielsweise die Wertfindung nach dem sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. BewG) oder bei vermögensintensiven GmbHs nach dem sog. „Stuttgarter Verfahren“, das eine „andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode“ sein kann (§ 11 Abs. 2 BewG i.V.m. § 12 Abs. 2 ErbStG).

Sofern die Satzung eine Einziehungsklausel für den Erbfall vorsehen soll, sollte zugleich ein Ruhen des Stimmrechts nach Eintritt des Erbfalls bis zur Entscheidung über die Einziehung geregelt werden.

Praxis-Tipp!

Eine Regelung darüber, ob die betroffenen Erben beim Beschluss über die Einziehung mitstimmen dürfen oder nicht, sollte grundsätzlich getroffen werden.

Oft lassen Gesellschaftsverträge eine Einziehung nur zu, wenn der oder die Erben nicht nachfolgeberechtigt sind oder wenn die Abtretung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Anders ausgedrückt: Viele Einziehungsklauseln sind an Bedingungen oder Fristen gebunden.

Statt der Einziehung kann die Satzung vorsehen, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile an die GmbH oder eine andere Person, einen Dritten, abtreten muss.

Davon unabhängig sind **Voraussetzungen für eine Einziehung** immer:

- dass die Einlage auf den vererbten Geschäftsanteil voll geleistet ist und
- dass ferner das Entgelt im Augenblick der Zahlung aus dem freien Vermögen der GmbH gezahlt werden kann.

Das heißt: Eine Anteilseinziehung ohne genügend freies Vermögen ist nicht möglich. Zwar ist in § 34 GmbHG die sogenannte Amortisation, also die Einziehung von Geschäftsanteilen, zugelassen. Sie ist die einzige gesetzlich geregelte Möglichkeit, die zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der GmbH führt. Nach der Einziehung ist der Geschäftsanteil nicht mehr vorhanden, es gibt ihn nicht mehr, aber das

Stammkapital bleibt in voller Höhe erhalten. Der Ex-Gesellschafter erhält also seinen einbezahlten Anteil nicht zurück.

Die in Vorleistung getretenen Gesellschafter können dann ihren Erstattungsanspruch an die GmbH abtreten. Die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, kann dann ihrerseits wieder den Anspruch mit dem zu zahlenden Einziehungsentgelt (Abfindung) verrechnen.

Damit der Geschäftsführer einem Gesellschafterbeschluss, der die zwangsweise Einziehung eines GmbH-Anteils vorsieht, überhaupt folgen darf, müssen einige Voraussetzungen geprüft werden:

- Die zwangsweise Einziehung muss im Gesellschaftsvertrag zugelassen sein.
- Es muss ein wichtiger Grund für die Einziehung vorliegen.
- Es ist ein – mit einfacher oder in der Satzung dafür vorgesehener Mehrheit gefasster – Gesellschafterbeschluss notwendig.

Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn es um die Einziehung seines Anteils geht. **Ausnahme:** Die Einziehung ist bei seinem Eintritt in die GmbH nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt gewesen (§ 34 Abs. 2 GmbHG).

Sieht die Satzung einer GmbH keinen Gesellschafterbeschluss über die Erhebung einer Ausschließungsklage gegen einen Mitgesellschafter aus wichtigem Grund vor, bedarf der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen – unter Ausschluss derjenigen des Betroffenen (BGH vom 13.01.2003, II ZR 227/00).

Praxis-Tipp!

Sieht die Satzung einer GmbH vor, dass Anteile amortisiert werden dürfen, wenn sie gepfändet werden, kann ein entsprechender Einziehungs- oder Abtretungsbeschluss gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstößen und anfechtbar sein, sofern die GmbH die betreffenden Geschäftsanteile selbst im Wege der Sicherungsvollstreckung nach § 720a Zivilprozeßordnung (ZPO) gepfändet hat (KG Berlin, 09.03.2020, 2 U 80/19).

Dem auszuschließenden Gesellschafter wird der Einziehungsbeschluss formlos mitgeteilt.

Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, ändern sich die Beteiligungsverhältnisse der verbleibenden Gesellschafter, da die Summe der Stammeinlagen der verbleibenden Gesellschafter danach 100 % sind und nicht mehr das Stammkapital.

18. Nachträgliche Berechtigung zum Widerruf einer Pensionszusage

Für viele GmbHs sind die finanziellen Verpflichtungen, die mit einer Pensionszusage an den oder die Gesellschafter-Geschäftsführer in „guten Jahren“ ausgesprochen wurden, im Laufe der Zeit und bei rückläufigen Gewinnen lästig und wenn nicht sogar existenzgefährdend, so doch hinderlich, beispielsweise bei einem geplanten Betriebsübergang oder -verkauf.

Verzichtet der Gesellschafter auf Pensionsansprüche, stellt dies in aller Regel eine verdeckte Einlage dar.

Beim Verzicht fließt dem Gesellschafter selbst Arbeitslohn in Höhe des Teilwerts des Pensionsanspruchs zu. Der Teilwert kann auch Null betragen, denn er muss nicht deckungsgleich mit dem nach § 6a EStG passivierten Bilanzwert der Pensionsrückstellung sein.

Bei einer rückgedeckten Pensionszusage hängen die steuerlichen Folgen davon ab, was mit dem Rückdeckungsanspruch passiert.

Überträgt die GmbH dem verzichtenden Gesellschafter gleichzeitig den Anspruch der Rückdeckungsversicherung, ist kein Pensionsverzicht, sondern eine Sachwertabfindung des Pensionsanspruchs gegeben. Bilanziell wird dieser einheitliche Vorgang erfolgsneutral erfasst, wenn sich der aktivierte Rückdeckungsanspruch und die passivierte Pensionsrückstellung betragsmäßig decken. Nur bei einem Differenzbetrag ergibt sich ein Ertrag, der aber nicht als verdeckte Einlage korrigiert werden kann.

Dem Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Angestelltem fließt Arbeitslohn zu. Weil bei der GmbH keine Gewinnminderung eintritt, handelt es sich hier nicht um eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Wichtig!

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Angestellter auf die ihm zustehenden Pensionsansprüche, ist eine solche Vereinbarung – gleichgültig, wie die steuerlichen Folgen sind – bindend und muss erfüllt werden.

Eine Möglichkeit der Steuerung solcher Verpflichtungen ist die Vereinbarung eines Widerrufsrechts für den Fall, dass die GmbH dauerhaft Verluste erwirtschaftet. Es ist aber steuerlich gefährlich, nachträglich einen Widerrufsvorbehalt zugunsten der GmbH zu vereinbaren. Wird dann die Pensionszusage etwa zur Beseitigung einer

bilanziellen Überschuldung widerrufen, geht die Finanzverwaltung von einem steuerpflichtigen Lohnzufluss in Höhe der Auflösung der Pensionsrückstellung aus. Sie begründet ihre Vorgehensweise mit dem Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) und der Gesamtplan-Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Vor dem Hintergrund stiller Reserven werde auf eine werthaltige Forderung verzichtet, die zu einem entsprechenden Lohnzufluss und anschließender verdeckter Einlage führe. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der die von ihm beherrschte Gesellschaft von einer Pensionszusage ohne Widerrufsvorbehalt befreien wolle, um hierdurch eine drohende insolvenzrechtliche Überschuldung zu vermeiden, wähle als angemessenes Mittel den (teilweisen) Verzicht auf die Pensionszusage.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung wird scharf kritisiert. Es liege keine Vermögensverfügung des Geschäftsführers vor. Der einseitige Widerruf im Namen der GmbH könne nicht zur Einkommensverwendung des Geschäftsführers führen. Damit beschränken sich die Wirkungen auf die Auflösung der Pensionsrückstellung der Ebene der GmbH mit dem entsprechenden außerordentlichen Ertrag, der im konkreten Fall mit Verlustvorträgen verrechnet wurde. Auch im Zeitpunkt der Vereinbarung des Widerrufs ist kein Lohnzufluss gegeben, da auch in diesem Zeitpunkt keine Verfügung über den Anspruch aus der Pensionszusage vorliegt. So auch die Sichtweise des Finanzgerichts Köln im Urteil vom 11.10.2017 (Az.: 9 K 3518/14).

Auch wenn diese Gestaltung noch nicht abschließend geklärt ist, kann dennoch nicht von einem Lohnzufluss ausgegangen werden. Es handele sich nicht um eine unangemessene Gestaltung, weil außersteuerliche Gründe gegeben sind. Von daher könne die Finanzverwaltung § 42 AO nicht als steuerbegründenden Tatbestand für einen Lohnzufluss heranziehen.

Weiter wird diskutiert, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer steuerneutral auf die Verfallbarkeit der Pensionszusage verzichten kann. Dieser Verzicht führe nicht zu einem Lohnzufluss, denn die Verbindlichkeit ist auf der Ebene der Gesellschaft weiter auszuweisen, da auf den Anspruch selbst nicht verzichtet wird. Wird dann nach Ablauf eines Jahres auf den Anspruch selbst verzichtet, ist kein Lohn gegeben, da auf eine verfallbare Pensionszusage verzichtet wurde.

19. Ausgewählte Muster und Checklisten

19.1 Eheverträge

In vielen GmbHs wird entweder bereits bei Gründung oder bei Neueintritt eines Gesellschafter-Erben verlangt, dass ein Ehevertrag abgeschlossen wird, der Gütertrennung vorsieht. Man kann über die Sinnhaftigkeit einer solchen Klausel geteilter Meinung sein, wenn sie aber gefordert wird, ist sie auch zu erfüllen, es sei denn, man verzichtet auf den Eintritt in die GmbH.

Wenn von einem „Ehevertrag“ die Rede ist, ist zu unterscheiden zwischen Verträgen, die die eigentlichen ehelichen Rechte und Pflichten abweichend von den zivilrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und allen anderen sonstigen Verträgen zwischen den Partnern, die während der Ehe abgeschlossen werden (können).

Wichtig!

Wenn hier von Ehemann und Ehefrau als Ehepartnern gesprochen wird, dann gilt dies genauso für Ehepartner, die Ehemann und Ehemann oder Ehefrau und Ehefrau sind. Auch für eingetragene Lebenspartnerschaften eignen sich diese Verträge, auch wenn sie „Ehe“-Verträge genannt sind.

Ehepartner können auch während der Ehe miteinander Verträge schließen. Dies muss nicht notwendigerweise in schriftlicher Form geschehen – obwohl dies wegen der leichteren Nachweisführung bei Streit oder dem Finanzamt gegenüber immer zu empfehlen ist –, sondern kann auch durch entsprechendes tatsächliches Verhalten geschehen. So kann etwa ein Ehepartner im Unternehmen des anderen Ehepartners mit oder ohne Arbeitsvertrag Hilfe leisten. Gleiches gilt für Miet-, Pacht- oder Darlehensverträge, Nutzungsüberlassungen oder Schenkungen.

Neben diesen nicht ehebedingten Beziehungen gibt es auch ehebedingte Beziehungen, die abweichend von dem, was im BGB für das Eheleben vorgesehen ist, vertraglich geregelt werden können.

Eine Scheidungsvereinbarung ist letztendlich auch ein Ehevertrag, lediglich mit dem Ziel, nicht die bestehende Ehe zu regeln, sondern deren Ende.

Das Gesetz schreibt für Vereinbarungen unter Ehegatten keine bestimmte Form vor. Sie können also schriftlich oder mündlich oder einfach durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden, also durch die Art und Weise, wie die Ehepartner ihre gegen-

seitigen Rechte und Pflichten im Alltag verteilen. Sie können einen Ehevertrag vor der Ehe, aber auch noch während der Ehe schließen.

Von der Formfreiheit eines Ehevertrags gibt es zwei Ausnahmen: Werden im Ehevertrag güterrechtliche Fragen geklärt, muss der Ehevertrag vor einem Notar geschlossen werden (§ 1410 BGB). Das Gleiche gilt, wenn im Ehevertrag ein Versorgungsausgleich modifiziert oder ausgeschlossen werden soll.

Tipp!

Die beiderseitige Unterhaltspflicht, die während der Ehe besteht, kann generell nicht ausgeschlossen werden, da es sich um zwingendes Recht handelt. Es kann aber eine Regelung darüber getroffen werden, wie hoch der eheliche Unterhalt sein soll.

Der nacheheliche Unterhalt kann für den (dann ehemaligen) Partner begrenzt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden, sofern der Ausschluss nicht sittenwidrig ist. Allerdings sollte hier Augenmaß bewahrt werden, denn nicht alles, was als „unrechtfertigt“ empfunden wird, wäre deshalb gleich sittenwidrig. Wird aber einer der beiden Partner zu einem Unterhaltsverzicht quasi „genötigt“, ist der Verzicht unwirksam.

Auf den (Mindest-)Unterhalt für die Kinder kann nicht verzichtet werden.

Beispiel:

Eine bereits schwangere Frau hatte mit ihrem zukünftigen Ehemann und Vater des Kindes in einem Ehevertrag vereinbart, dass sie ihn von Unterhaltsansprüchen des gemeinsamen Kindes über 75 € monatlich hinaus freistelle. Außerdem verzichtete sie auf den nachehelichen Ehegattenunterhalt. Diese Vereinbarungen hatte sie unterschrieben, obwohl sie es war, die in der Ehe die Kindererziehung übernommen hatte und deshalb über kein eigenes Einkommen verfügte. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass ein solcher Ehevertrag unter derartigen Umständen die Frau unangemessen benachteilige und deshalb unwirksam ist.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen – wie eben dem Ausschluss des Unterhalts während der Ehe –, kann im Ehevertrag nahezu jede familienrechtliche Regelung modifiziert oder sogar ausgeschlossen werden. So können beispielsweise:

- Erb- und Pflichtteilsansprüche, die mit der Eheschließung entstehen, modifiziert oder völlig ausgeschlossen werden,
- der Güterstand vereinbart werden,

- der Versorgungsausgleich völlig ausgeschlossen oder modifiziert werden. Es kann beispielsweise vereinbart werden, dass der andere Partner nur dann am Versorgungsausgleich teilnimmt, wenn er die gemeinsamen Kinder betreut. Es kann aber beispielsweise auch vereinbart werden, dass der erziehende Elternteil alternativ abgesichert wird, etwa indem eine Lebensversicherung für ihn abgeschlossen wird,
- die Ehegatten sich gegenseitig von den Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen im Ganzen (§ 1365 BGB) befreien.

Tipp!

Es ist zu beachten, dass der Freiheit der Ehegatten, ihre ehelichen und rechtlichen Beziehungen durch Vertrag zu gestalten, dort Grenzen gesetzt sind, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern die einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt.

19.1.1 Muster: Ehevertrag

Muster: Ehevertrag

Die Ehegatten – Ehefrau – und – Ehemann –

beide wohnhaft in

schließen hiermit folgenden Ehevertrag

§ 1 Modifizierte Zugewinngemeinschaft

- (1)** Die Ehegatten vereinbaren für den Fall der Scheidung der Ehe, dass die Vermögenswerte vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen sind, die Anfangsvermögen i.S.d. § 1374 BGB sind, somit auch die Vermögenswerte, die ein jeder der Ehegatten vor oder nach Eheschließung von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erworben hat oder noch erwerben wird.
- a)** Dies gilt insbesondere für die Unternehmensbeteiligungen der Ehefrau und des Ehemannes an der Firma.
Zukünftige Unternehmensbeteiligungen von Ehefrau und Ehemann sind ebenfalls als Vermögenswerte vom Zugewinn ausgeschlossen.

Auch diese Vermögensgegenstände betreffende Verbindlichkeiten, etwa Grundpfanddarlehen, sollen im Zugewinn keine Berücksichtigung finden.

- b)** Insbesondere werden folgende den jeweiligen Ehegatten gehörende Immobilienwerte vom Zugewinnausgleich vollkommen ausgeschlossen.

aa) Eigentum des Ehemannes:

Grundbuch Nr. Grundamt FlStNrn.

bb) Eigentum der Ehefrau:

Grundbuch Nr. Grundbuch von FlStNrn.

- (2)** Insbesondere sollen auch Surrogate dieser aus dem Zugewinnausgleich herausgenommenen Vermögensgegenstände nicht ausgleichspflichtiges Vermögen darstellen.
- (3)** Erträge der vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände können auf diese Gegenstände verwendet werden, ohne dass dadurch für den anderen Ehegatten Ausgleichsansprüche entstehen.
- (4)** Macht jedoch ein Ehegatte aus seinem sonstigen Vermögen Verwendungen auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände, so werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verwendung dem Endvermögen des Eigentümers des Gegenstandes hinzugerechnet. Sie unterliegen also, gegebenenfalls um den Geldwertverfall berichtigt, dem Zugewinnausgleich. Entsprechendes gilt für Verwendungen des anderen Ehegatten auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände. Zur Befriedigung der sich hieraus etwa ergebenden Zugewinnausgleichsforderungen gilt das vom Zugewinn ausgenommene Vermögen im Sinne von § 1378 Abs. II BGB als vorhandenes Vermögen.
- (5)** Jeder Ehegatte ist berechtigt, auch ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über diese Vermögenswerte frei zu verfügen; § 1365 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- (6)** Für den Fall, dass der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines der Ehegatten beendet wird, insbesondere durch Scheidung der Ehe, vereinbaren die Ehegatten, dass Wertsteigerungen des Anfangsvermögens vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen sind. Das gilt auch für die Vermögenswerte, die ein jeder der Ehegatten nach der Eheschließung von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung noch erwerben wird. Werterhöhungen, die aus dem ausgleichspflichtigen Vermögen des einen oder des anderen Ehegatten geschaffen werden, fallen unter den Zugewinnausgleich.